

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 237

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Ring, Freiberg
Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaf-
tung für Angehörige freier Berufe (insbesondere Rechtsan-
wälte)

Seite 243

Rechtsanwalt Dr. Stefan Werner, Frankfurt a.M.
Der Weg zu SEPA und die Auswirkungen auf die Zah-
lungsdienste – Ein Überblick

Seite 251

BVerfG, 19.12.2013 –
Verletzung des Verfahrensgrundrechts auf rechtliches Ge-
hör sowie des Justizgewährungsanspruchs in zivilrecht-
licher Auseinandersetzung über die Rückzahlung eines
bei Gewährung eines Verbraucherdarlehens von einer
Bank erhobenen Bearbeitungsentgelts

Seite 253

BGH, 17.12.2013 –
Zur Bestimmung des Entgelts für die Nacherstellung von
Kontoauszügen in dem Preis- und Leistungsverzeichnis
einer Bank

Seite 255

OLG Frankfurt a.M., 4.12.2013 –
Zur Rückzahlung eines Darlehens, das eine Liechtenstei-
ner Bank einem Kunden zur Finanzierung des Abschlusses
einer Kapitallebensversicherung gewährt hat

Seite 266

BGH, 17.12.2013 –
Keine Zurückweisung einer zum Handelsregister einge-
reichten Gesellschafterliste allein deshalb, weil sie von ei-
nem Notar mit Sitz im Ausland eingereicht worden ist;
Wirksamkeit einer nach dem GmbHG erforderlichen Beur-
kundung durch einen ausländischen Notar auch nach dem
Inkrafttreten des MoMiG, sofern die ausländische Beur-
kundung der deutschen gleichwertig ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Ring, Freiberg

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Angehörige freier Berufe
(insbesondere Rechtsanwälte) 237

Rechtsanwalt Dr. Stefan Werner, Frankfurt a.M.

Der Weg zu SEPA und die Auswirkungen auf die Zahlungsdienste – Ein Überblick 243

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungs- 19.12.2013 Verletzung des Verfahrensgrundrechts auf rechtliches Gehör sowie des Justizgewährungsanspruchs in zivilrechtlicher Auseinandersetzung über die Rückzahlung eines bei Gewährung eines Verbraucherdarlehens von einer Bank erhobenen Bearbeitungsentgelts 251

Bundesgerichtshof 17.12.2013 Zur Bestimmung des Entgelts für die Nacherstellung von Kontoauszügen in dem Preis- und Leistungsverzeichnis einer Bank 253

OLG Frankfurt a.M. 4.12.2013 Zur Rückzahlung eines Darlehens, das eine Liechtensteiner Bank einem Kunden zur Finanzierung des Abschlusses einer Kapitallebensversicherung gewährt hat 255

Hans. OLG Hamburg 30.1.2013 Zur Rückzahlung eines Darlehens, das eine Liechtensteiner Bank einem Kunden zur Finanzierung des Abschlusses einer Kapitallebensversicherung gewährt hat 262

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 17.9.2013 Zur Darlegungs- und Beweislast in einem Rechtsstreit um die Erfüllung einer Einlageschuld 265

Bundesgerichtshof 17.12.2013 Keine Zurückweisung einer zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste allein deshalb, weil sie von einem Notar mit Sitz im Ausland eingereicht worden ist; Wirksamkeit einer nach dem GmbHG erforderlichen Beurkundung durch einen ausländischen Notar auch nach dem Inkrafttreten des MoMiG, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist 266

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 9.1.2014 Zur Frage, wie der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in der Anmeldung zur Tabelle beschrieben werden muss 270

Bundesgerichtshof 16.1.2014 Unterlassung des Schuldners, dessen Konten durch seinen Gläubiger gepfändet sind, ein weiteres Konto zu eröffnen und Zahlungen seiner Schuldner auf dieses freie Konto zu leiten, keine Rechtshandlung im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts 272

Sonstiges

Bundesverfassungs-
gericht 17.12.2013

Zum Rechtsschutz gegen mit Umsiedlungen und Enteignungen verbundene Großvorhaben und zur Verfassungsmäßigkeit von Enteignungen zur Ermöglichung des Braunkohlentagebaus Garzweiler 274

Dokumentation

Rechtsanwältin
Sabine Riesner

Das Jubiläum: Der 10. Tag des Bank- und Kapitalmarkt-
rechts 291

7. Finanzplatztag der WM Gruppe
Themen u.a.:
Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT
5./6. März 2014 – IHK Frankfurt am Main
Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV